

MARKT HOFKIRCHEN



**Richtlinien des Marktes Hofkirchen
zur Gewährung eines Zuschusses
an Familien mit Kindern zum Erwerb von
gemeindeeigenen Baugrundstücken**

**Fassung gem. Beschluss des Marktrates
vom 23. Juni 2009**

Der Markt Hofkirchen fördert den Erwerb von gemeindeeigenen, bebaubaren Parzellen mit einem Zuschuss. Der Zuschuss ist kein öffentliches Mittel im Sinne von § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG).

§ 1

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Erwerb von gemeindeeigenen, im Sinne der § 30 und § 34 des Baugesetzbuchs mit Wohngebäuden, bebaubaren Parzellen.

Auf der geförderten Bauparzelle ist innerhalb von 5 Jahren nach dem Erwerb ein Wohngebäude bezugsfertig zu errichten und für einen Zeitraum von 10 Jahren vom Erwerber als Hauptwohnsitz zu nutzen. Als Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit rechnet der Tag der Anmeldung bei der Meldebehörde.

§ 2

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Ehepaare, Alleinerziehende und eheähnliche Gemeinschaften, die ein nach Ziffer 1 bebaubares Grundstück vom Markt Hofkirchen erwerben.

§ 3

Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuschuss wird für Kinder im Sinne des § 32 Einkommensteuergesetzes (EStG) gewährt,

- a) die mit dem Grundstückserwerber ihren Hauptwohnsitz im geförderten Objekt nehmen und für mindestens 10 Jahre innehaben,
- b) für die der Antragsteller zum Zeitpunkt des Einzugs Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bezieht.

§ 4

Höhe des Zuschusses

- 4.1 Der Zuschuss beträgt für jedes berechtigende Kind 2.500,00 €.
- 4.2 Der Zuschuss wird bei Zahlung der vollständigen Kaufpreissumme incl. Erschließungsbeiträge und Herstellungsbeiträge zur Wasser und Abwasserbeseitigung ausbezahlt.
- 4.3 Ausschluss:
Die Zuschussregelung nach Ziffer 4.1 kann für jedes Kind nur einmal in Anspruch genommen werden.

§ 5

Rückforderung

Die Kommune ist berechtigt, den Bewilligungsbescheid zu widerrufen, wenn der Zuschussnehmer innerhalb des 5 bzw. 10 -Jahreszeitraumes (Ziff. 1)

- a) gegen die Richtlinien des Programms bzw. gegen die Auflagen des Bewilligungsbescheides verstößt,
- b) das geförderte Objekt vollständig vermietet oder veräußert,
- c) das geförderte Objekt nicht mehr mit Hauptwohnsitz bewohnt.

Der Widerruf kann ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgen, wenn der Zuschussberechtigte die o. g. Auflagen nicht oder nicht mehr erfüllt.

Mit dem Widerruf wird der Zuschuss mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig und ist ab dem Zeitpunkt des Widerrufgrundes in Höhe von 8 v. H. zu verzinsen.

§ 6

Vorzeitige Ablösung

Wird das geförderte Objekt wieder verkauft, kann die Rückzahlung entsprechend dem Zeitraum, in dem der Zuschussnehmer und seine Familie in dem geförderten Objekt gewohnt haben, gemindert werden. Die Entscheidung über eine Minderung fällt die Kommune auf Antrag des Zuschussnehmers.

§ 7

Antragsverfahren

Der Zuschuss ist spätestens binnen 1 Jahr ab Datum des notariellen Kaufvertrages beim Markt Hofkirchen formlos zu beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise und Bestätigungen beizufügen. Die Gemeinde prüft, ob die Fördervoraussetzungen gegeben, ausreichende Mittel vorhanden sind und entscheidet abschließend über den Antrag.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2009 in Kraft.

Hofkirchen, den 23.06.2009



Wagenpfeil, 1. Bürgermeister